

# **Richtlinien**

## **des Kreises Warendorf zur Förderung der selbstorganisierten Betreuung von Kindern**

### **1. Zuwendungszweck**

Der Kreis Warendorf gewährt nach Maßgabe der §§ 25 und 74 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - und dieser Richtlinien Zuwendungen für die selbstorganisierte Betreuung von Kindern im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

Initiativen oder sonstige Träger der freien Jugendhilfe, die Kinder gemeinsam über einen längeren Zeitraum in Eigenregie und Eigenverantwortung betreuen oder betreuen lassen und im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf tätig sind.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Regelmäßig gefördert werden die Zuwendungsempfänger, die mit einer sozialpädagogischen Fachkraft arbeiten. Zuwendungsvoraussetzungen für eine regelmäßige Förderung sind:

- Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des § 45 SGB VIII
- kontinuierliche Betreuung von mindestens sechs Kindern
- wöchentliche Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden
- Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche

### **4. Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird bis zur Höhe des nachgewiesenen Defizits, maximal bis zu einer Höhe von 935 € für jeden anerkannten und belegten Platz gewährt. Für Kinder unter drei Jahren erhöht sich der maximale Zuwendungsbetrag auf 1.400 €. Leistungen Dritter müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendung darf die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleibenden Ausgaben nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu richten. Den Anträgen sind Übersichten über die anerkannten sowie die tatsächlichen belegten Plätze und Stunden anhand des zur Verfügung gestellten Vordruckes beizufügen. Die Bewilligung wird für ein Kindergartenjahr ausgesprochen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31.12. des Jahres auf dem entsprechenden Vordruck der Anlage 1 nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten bzw. werden verrechnet.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab dem 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 25.02.2002 außer Kraft.